



Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Fachbereich Innerer Service

Vorlage

Nr. 38/2005

vom: 04.04.2005

Beschlussvorlage

öffentlich

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Ausländerbeirat Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Kamen

Bezeichnung des TOP

8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kamen

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte "8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kamen vom“ wird beschlossen.

Sachverhalt und Begründung:

Die Stadt Kamen ist unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen in der GO NRW nicht verpflichtet, einen Ausländerbeirat zu bilden. Der Rat der Stadt Kamen hat dennoch im Mai 1993 beschlossen, einen Ausländerbeirat zu bilden. Erstmals am 13.03.1994 wurde daraufhin in Kamen ein Ausländerbeirat gewählt.

Der im Jahre 1999 gewählte Ausländerbeirat ist letztmals am 17.03.2003 zu einer Sitzung zusammengetreten. Danach wurden mehrfach Einladungen ausgesprochen, eine Sitzung aber kam nicht mehr zustande.

Um die Effektivität des Ausländerbeirates zu steigern, wurden im politischen Raum Strategieüberlegungen angestellt. Eine gemeinsame Lösung mit dem bestehenden Ausländerbeirat, wie sie die Handlungsempfehlungen des Innenministeriums aus Dezember 2003 vorsehen, konnte allerdings nicht erarbeitet und getroffen werden, da der bis November 2004 gewählte Ausländerbeirat faktisch nicht existierte.

Um künftig zu einer Lösung zu gelangen, wurde am 21.11.2004 erneut eine Wahl zum Ausländerbeirat nach den bis zum heutigen Tag bestehenden Grundsätzen durchgeführt. In seiner ersten Sitzung am 17.01.2005 hat der neu gewählte Ausländerbeirat die Empfehlung an den Rat weitergeleitet, einen Integrationsrat zu bilden, um im Interesse aller Einwohner die Beteiligung der Migrantinnen und Migranten an der Kommunalverwaltung zu stärken und ihr zukünftiges Zusammenwirken auf eine neue Grundlage zu stellen.

Daher soll in Abweichung des § 27 GO NRW das zukünftige Gremium aus den gewählten Mitgliedern des Ausländerbeirates als auch vom Rat gewählten Ratsmitgliedern gebildet werden.

Im Zuge der Beratungen wurden folgende Grundsätze, die für diese Wahlperiode Bestand haben sollen, erarbeitet. Diese Grundsätze sollen den bisherigen § 7 der Hauptsatzung ersetzen.

- Der Integrationsrat besteht aus 15 Mitgliedern, davon 9 direkt gewählte Mitglieder des Ausländerbeirates (Migrantenvertreter) und 6 vom Rat aus seiner Mitte zu wählende Ratsmitglieder. Dabei soll mindestens von jeder Fraktion ein Mitglied entsandt werden. Die verbleibenden Sitze sind nach d'Hondt zu verteilen.
- Der Vorsitzende wird durch alle Mitglieder des Integrationsrates aus den Reihen der Migrantenvertreter gewählt. Der Integrationsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter.
- Für alle Migrantenvertreter werden allgemeine Vertreter für die Fälle der Abwesenheit und des Ausscheidens zugelassen, und zwar bei einer Liste in der Reihenfolge der aufgestellten Kandidaten. Diese Vertreter nehmen die Abwesenheitsvertretung wahr und rücken beim Ausscheiden eines ordentlichen Mitgliedes in das Gremium nach. Für jedes entsandte Ratsmitglied ist ein Ratsmitglied als Vertreter zu wählen.
- Der Integrationsrat nimmt die Aufgaben eines Ausländerbeirates nach § 27 Abs. 8 und 9 GO NRW wahr.
Der Integrationsrat nimmt Anträge und Anregungen im Rahmen seiner Aufgabenstellung entgegen, berät und beschließt darüber und/oder leitet sie an die zuständigen Stellen weiter.
Der Integrationsrat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss oder der Verwaltung vorgelegt werden, Stellung nehmen.
Der Integrationsrat kann beschließen, zu einzelnen Beratungspunkten Sachverständige und/oder Vertreter der Bevölkerungsgruppen, die von einer Entscheidung zu diesem Tagesordnungspunkt vorwiegend betroffen sind, hinzuzuziehen.
- Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich beim Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien sollen sich innerhalb von 3 Monaten bzw. möglichst in ihrer nächsten Sitzung damit befassen.
- Dem für die Betreuung des Integrationsrates zuständigen Fachbereich werden alle Sitzungsunterlagen zur Verfügung gestellt. Soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen, können den Mitgliedern des Integrationsrates diese Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.
- Für die Sitzungen des Integrationsrates ist die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse sinngemäß anzuwenden.
- Die Migrantenvertreter erhalten ein Sitzungsgeld nach § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung. Sie haben darüber hinaus Anspruch auf Entschädigung gem. § 45 i.V.m. § 27 Abs. 7 GO NRW unter Berücksichtigung der Regelungen in der Hauptsatzung der Stadt Kamen.

Anlagen:

Satzung